

## Verwaltungsratsbeschlüsse

Welche Beschlüsse hat der Verwaltungsrat in welcher Form zu treffen? Können Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden?



**Thomas Iseli**  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 10 00  
thomas.iseli@bratschi-law.ch



**Adrian Bieri**  
Dr. iur.  
Telefon +41 58 258 10 00  
adrian.bieri@bratschi-law.ch

**D**er Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg. Abhängig davon, ob einem Zirkularbeschluss interne oder externe Rechtswirkung zukommen soll, können Verwaltungsratsbeschlüsse auch per E-Mail gefasst werden.

### 1. Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats

Das Gesetz weist dem Verwaltungsrat unübertragbare und unentziehbare Aufgaben zu. Diese Aufgaben können weder von der Generalversammlung noch von der Geschäftsleitung behandelt werden. Es geht um die folgenden Aufgaben: 1. die Oberleitung der Gesellschaft; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die Oberleitung der Gesellschaft ist die Hauptaufgabe des Verwaltungsrates. Es geht dabei um die Entwicklung der strategischen Ziele, der Festlegung der Mittel und um die Kontrolle der Geschäftsführungsorgane im Hinblick auf die Ziele. Nur diese Leitungsbefugnisse sind unübertragbar. Die übrigen Leitungsaufgaben können auf die Geschäftsleitung, resp. den Delegierten übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann auch andere Gremien mit der Ausarbeitung von Varianten beauftragen, um dann

eigenverantwortlich, selbstständig und aufgrund von verschiedenen Alternativen zu entscheiden.

### 2. Verwaltungsratssitzungen

Die Oberleitung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich in den Verwaltungsratssitzungen. Der Verwaltungsrat hat dabei die Geschäfte, die unter die zwingenden Aufgaben fallen, zu diskutieren und Beschlüsse dazu zu fassen. Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Vorsitzende hat den Stichentscheid, sofern die Statuten oder das Organisationsreglement nichts anderes vorsehen. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und auf Antragstellung. Über die Verwaltungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die Verhandlungen und die Beschlüsse festhält.

Neben der Beschlussfassung über die unübertragbaren Verwaltungsratsaufgaben ist die Berichterstattung und Information über den Geschäftsgang ein zentrales Traktandum. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen, wenn er dazu eingeladen wird oder falls im Organisationsreglement so vorgesehen. Ihm obliegt in der Regel auch die Berichterstattung über den Geschäftsgang. Er ist auch derjenige, der normalerweise die zur Behandlung anstehenden Sachgeschäfte vorträgt und die verschiedenen Varianten und Möglichkeiten aufzeigt. Zu einzelnen Sachgeschäften kann der Verwaltungsratspräsident weitere Gäste hinzuziehen.

### 3. Zirkularbeschlüsse

Der Verwaltungsrat kann auch auf dem Zirkularweg, d.h. ausserhalb von Sitzungen, Beschlüsse fassen. Für die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg sollte das Mehrheitserfordernis im Organisationsregle-

ment genau festgelegt werden. Der Antrag muss so verfasst werden, dass er mit einem einfachen „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Den Verwaltungsratsmitgliedern sollte eine Frist für die Stimmabgabe unterbreitet werden.

Bei Zirkularbeschlüssen hat jedes Verwaltungsratsmitglied das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen. Damit verfügt in der Praxis jedes Verwaltungsratsmitglied über ein „Vetorecht“ gegen Zirkularbeschlüsse, so dass über den betreffenden Gegenstand zumindest mündlich debattiert werden kann.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist aus praktischen Gründen nicht für Beschlüsse tauglich, bei denen das Gesetz eine öffentliche Beurkundung vorschreibt.

#### **4. Zirkularbeschlüsse per E-Mail?**

Das Gesetz verlangt, dass die Stimmabgabe zu Zirkularbeschlüssen schriftlich erfolgt. Der handschriftlichen Stimmabgabe gleichgesetzt wird die Stimmabgabe per Telefax sowie per E-Mail, sofern die E-Mail eine qualifizierte elektronische Signatur trägt.

In der Praxis finden sich in Statuten und Organisationsreglementen immer wieder Bestimmungen, die statuieren, dass die Stimmabgabe zu Zirkularbeschlüssen des Verwaltungsrates auch per E-Mail ohne zusätzliche elektronische Signatur erfolgen könne. Fraglich ist, welche Zirkularbeschlüsse des Verwaltungsrates lediglich per einfache E-Mail ohne elektronische Signatur gefasst werden können. Zur Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob den entsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsrates externe oder bloss interne Rechtswirkung zukommen soll:

Werden Beschlüsse über Geschäfte gefasst, die gegen aussen Rechtswirkung entfalten, bedarf es eines formgültigen Beschlusses des Verwaltungsrates. Folglich genügt für solche Beschlüsse ein Zirkularbeschluss per einfache E-Mail nicht. Es braucht zwingend eine elektronische Signatur. Dies gilt auch, wenn die Statuten oder das Organisationsreglement etwas anderes vorsehen. Das Handelsregisteramt würde etwa die Eintragung eines neuen

Mitgliedes der Geschäftsleitung basierend auf einem E-Mail-Zirkularbeschluss ohne elektronische Signaturen zurückweisen.

Anders verhält es sich dagegen bei Beschlüssen des Verwaltungsrates, die bloss interne Rechtswirkung entfalten sollen: Für solche Beschlüsse genügt eine einfache E-Mail-Stimmabgabe, sofern die Statuten bzw. das Organisationsreglement diese Beschlussform explizit vorsehen. Hat beispielsweise der Verwaltungsrat nicht zwingende Verwaltungsaufgaben an die Geschäftsleitung delegiert, sich aber für bestimmte Beschlüsse eine Genehmigung vorbehalten, genügt ein durch einfache E-Mail-Stimmabgabe gefasster Zirkularbeschluss für die Erteilung dieser Genehmigung an die Geschäftsleitung, sofern damit keine externe Rechtswirkung erzielt werden soll.

Im Gegensatz zu E-Mail-Zirkularbeschlüssen ohne zertifizierte elektronische Signatur ist die Fassung von Verwaltungsratsbeschlüssen im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen – auch für Beschlüsse mit externer Rechtswirkung – heute anerkannt.

#### **5. Nichtigkeit von Verwaltungsratsbeschlüssen**

Verwaltungsratsbeschlüsse sind nicht anfechtbar. Es steht bei mangelhaften Beschlüssen nur die Geltendmachung der Nichtigkeit zur Verfügung. Diese ist als ultima ratio nur in Fällen fundamentaler Verletzung gesetzlich verankerter Individualrechte, der Verletzung der Grundstrukturen der Aktiengesellschaft oder der Bestimmungen zum Kapitalschutz anwendbar. Sie wird durch Einrede geltend gemacht und steht den Aktionären, den Verwaltungsratsmitgliedern sowie Dritten zu, die durch den betreffenden Verwaltungsratsbeschluss beschwert sind. Es ist unwahrscheinlich, dass eine fehlende elektronische Signatur bei einem E-Mail-Zirkularbeschluss Nichtigkeit des Verwaltungsratsbeschlusses zur Folge hat.

#### **6. Fazit**

Beschlüsse des Verwaltungsrates, denen externe Rechtswirkung zukommt, können entweder an Ver-

waltungsratssitzungen oder auf dem Zirkularweg gefasst werden. Erfolgen Sie auf dem Zirkularweg und per E-Mail, ist eine zertifizierte elektronische Signatur vorausgesetzt. Dieses Erfordernis entfällt bei Beschlüssen des Verwaltungsrates, die lediglich interne Rechtswirkung entfalten und die Statuten oder das Organisationsreglement diese Beschlussform explizit für zulässig erklären.

---

#### Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

**Zürich** Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi-law.ch

**Bern** Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern  
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99  
bern@bratschi-law.ch

**St.Gallen** Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen  
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi-law.ch

**Basel** Gerbergasse 14, CH-4001 Basel  
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99  
basel@bratschi-law.ch

**Zug** Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug  
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99  
zug@bratschi-law.ch

[www.bratschi-law.ch](http://www.bratschi-law.ch)

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet